

Können reine Frauenverbände gemeinnützig sein?

Steuerliche Förderung im Rahmen von Art. 3 Abs. 2 und 3 Grundgesetz

Dr. Ulrike Spangenberg

Vorsitzende der Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Umeå/Schweden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Mai 2017 unter Bezug auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG entschieden, dass eine Freimaurerloge, die Frauen ohne sachlichen Grund von der Mitgliedschaft ausschließt, nicht gemeinnützig sei und damit keinen Anspruch auf die mit der Gemeinnützigkeit verknüpften steuerlichen Vergünstigungen habe.¹ Die Entscheidung betraf eine Loge, bei der es sich der Satzung nach um eine „auf vaterländischer und christlicher Grundlage beruhende Vereinigung wahrheitsliebender, ehrenhafter Männer zur Pflege der Freimaurerei [...]“ handelt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung ritueller Arbeiten und freimaurerischen Unterricht, die Pflege freimaurerischen Liedgutes sowie die Verwaltung des Armenwesens und die Unterhaltung einer Sterbe- und Unterstützungskasse verwirklicht. Die Tätigkeiten der Loge umfassen dabei auch karitative Tätigkeiten, die der Allgemeinheit zu Gute kommen. Zudem sind bestimmte Veranstaltungen offen für Frauen. Ihr satzungsgemäßer Hauptzweck – so der BFH – seien aber die rituellen Arbeiten und der freimaurerische Unterricht. Diese seien allein den Mitgliedern der Loge und damit Männern vorbehalten.

Seit der Veröffentlichung der Entscheidung wird in Presse, Kommentaren und Verbänden diskutiert, ob Organisationen, die nur Männer oder nur Frauen aufnehmen, zulässig sind bzw. gemeinnützig sein können. Es geht um Schützenvereine, Frauenchöre, Männergesangsvereine und Frauenhäuser.² Aber auch Vereine, die sich, wie der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb), in erster Linie für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern bzw. die Förderung von Frauen einsetzen, werden in Frage gestellt.³

Die Entscheidung des BFH stützt solche Befürchtungen jedoch nicht. Tatsächlich geht es dem BFH nicht darum, ob Frauen- oder Männervereine zulässig sind. Das Gericht weist in der Entscheidung darauf hin, dass es der Loge unbenommen bleibt, frei über die Zusammensetzung ihrer Mitglieder zu entscheiden. Auch für die Verweigerung der staatlichen Anerkennung als gemeinnütziger Verein ist die Männern vorbehaltene Mitgliedschaft in konkreten Fall eher Anlass als Grund. Die Gemeinnützigkeit scheiterte nicht an den ausschließlich männlichen Mitgliedern, sondern daran, dass es laut Satzung gerade Hauptzweck der Logentätigkeit war, allein den männlichen Logenmitgliedern zu nützen und eben nicht die Allgemeinheit i.S. von § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zu fördern.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt hingegen nicht vor – so Satz 2 –, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist. Der folgende Absatz zwei führt abschließend die (derzeit 25) Zwecke auf, die – unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 – als förderungswürdig gelten. Der im Laufe der Jahre immer wieder erweiterte Katalog umfasst sehr unterschiedliche Zwecke. Als gemeinnützige Zwecke sind derzeit beispielsweise anerkannt: Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Naturschutz, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Aber auch die Förderung des traditionellen Brauchtums, auf das sich etwa Schützenvereine und wohl auch Gesangsvereine berufen könnten, ist in Art. 52 Abs. 2 AO aufgeführt.

Die für die Gemeinnützigkeit vorausgesetzte Förderung der Allgemeinheit hängt mit der staatlichen Förderung über das Steuerrecht zusammen. Zum einen sind gemeinnützige Körperschaften von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Zum anderen ermöglicht die Gemeinnützigkeit u.a., Spenden an gemeinnützige Organisationen im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abzusetzen und damit die Steuerschuld zu mindern (§ 10b EStG). Unternehmen können über Spenden den zu versteuernden Gewinn und die Gewerbesteuer mindern (§ 9 Nr. 5 GewStG). Der Grundbesitz einer gemeinnützigen GmbH wird von der Grundsteuer (§ 3 Abs. 1 GrStG), erbrelevante Zuwendungen oder Schenkungen sind von der Erbschaftsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 ErbStG). Solche Vergünstigungen dienen dazu, die ehrenamtliche Förderung des Gemeinwohls zu stimulieren und den öffentlichen Haushalt zu entlasten. Gleichzeitig verzichtet der Staat in Höhe der Steuervergünstigungen auf Einnahmen, die nicht mehr für staatliche Aufgaben zur Verfügung stehen.

1 Urteil vom 17.5.2017, V R 52/15.

2 Geschlechtertrennung schließt Gemeinnützigkeit aus, Legal Tribune Online v. 3.8.2017; Gassmann, Ist ein Männergesangsverein wirklich frauenfeindlich, www.welt.de v. 14.08.2017; Solms-Laubach, Innenexperte Sensburg: „Schallende Ohrfeige für das Ehrenamt. Warum auch Männer-Gesangsvereine, Schützenfeste und Frauenhäuser um ihre Gemeinnützigkeit bangen müssen, www.bild.de v. 7.08.2017 jeweils letzter Zugriff (letzter Zugriff: 29.9.2017).

3 Kommentar zum Artikel in der Legal Tribune Online v. 3.8.2017, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bfh-urteil-vr5215-gemeinnuetzigkeit-steuern-ao-verein-diskriminierung-geschlecht-foerderung-allgemeinheit-freimaurer-loge/> (letzter Zugriff: 23.11.2017).

Die steuerlichen Entlastungen sind eine mittelbare Form der staatlichen Finanzierung, die vor allem in Bereichen an Bedeutung gewinnt, in denen sich der Staat aufgrund finanzieller Überforderung zurückzieht.⁴ Genau deshalb müssen die für Steuervergünstigungen verwendeten öffentlichen Mittel aber auch im Interesse der Allgemeinheit verwendet werden. Der Begriff der Allgemeinheit ist erkennbar ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich nach der Rechtsprechung auf eine Vielzahl unterschiedlicher Werte bezieht. Als prägende Faktoren gelten u.a. Wertvorstellungen und Anschauungen in der Gesellschaft, sozialetische und religiöse Prinzipien, vor allem aber das Grundgesetz und die geltende Rechtsordnung.⁵ Eine Tätigkeit, die mit den Wertvorstellungen des Grundgesetzes nicht vereinbar ist, ist keine Förderung der Allgemeinheit. Der BFH hat schon früher Vereinen die Gemeinnützigkeit versagt, wenn deren Wertvorstellungen und Ziele im Widerspruch zum Grundgesetz standen.⁶ Das gilt auch für Zwecke und Tätigkeiten, die Frauen oder Männer diskriminieren, wenn sie gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG verstoßen. Die Beschränkung der rituellen Arbeiten und des freimaurerischen Unterrichts auf die männlichen Mitglieder der Loge ist eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind derartige an das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen nur dann zu rechtfertigen, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind. Fehlt es an derartigen Gründen, kommt eine Rechtfertigung über kollidierendes Verfassungsrecht in Betracht.⁷ Beide Rechtfertigungsmöglichkeiten hat der BFH im Fall der Freimaurerloge geprüft und ausgeschlossen. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Organisationen kommt es daher nicht nur auf die Zusammensetzung der Mitglieder an, sondern die verfassungs- und damit auch gleichstellungsrechtliche Zulässigkeit des verfolgten Zwecks und der Tätigkeiten, mit denen der Zweck verwirklicht wird. Frauenchöre oder Männergesangsvereine, die sich auf Liedarrangements für Frauen- oder Männerstimmen spezialisiert haben, können sachliche Gründe für die Auswahl ihrer Mitglieder geltend machen. Überdies treten die meisten Chöre öffentlich auf, so dass der Zweck in der Regel ohnehin nicht auf die Förderung der Mitglieder beschränkt sein dürfte. Auch Lions Clubs, die zumindest früher ausschließlich Männer zuließen, können demzufolge gemeinnützig sein, wenn sie in erster Linie der Allgemeinheit dienen, etwa durch die Förderung von Kinder- und Jugendprojekten oder humanitäre Hilfe. Bei Verbänden, die sich wie der djb, für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern einsetzen, impliziert bereits der Zweck eine Förderung der Allgemeinheit, denn die Förderung der Gleichberechtigung betrifft nicht nur Frauen, sondern schließt Chancengleichheit für Männer ein und dient der allgemeinen Förderung des demokratischen Gemeinwesens. Beispielsweise behindert die geschlechterstereotype Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit nicht nur Frauen in Bezug auf finanzielle Sicherheit oder Aufstiegschancen, sondern schränkt ebenso Männer ein, die familienbedingt

lieber in Teilzeit arbeiten oder Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Zudem wenden sich die vom djb organisierten Veranstaltungen oder Seminare, aber auch Rechtsgutachten und Stellungnahmen, an alle Menschen, die sich für Gleichstellung interessieren oder einsetzen. Eine am Grundgesetz orientierte Förderung im Sinne der Allgemeinheit schließt aber auch die besondere Förderung von Frauen bzw. ausschließlich Frauen zugute kommende Tätigkeiten nicht aus, soweit es darum geht, strukturelle Nachteile auszugleichen. Art. 3 Abs. 2 GG beinhaltet nicht nur ein Gebot formaler Gleichbehandlung von Frauen und Männern, sondern zielt auf die Verwirklichung tatsächlicher Gleichberechtigung. Dieses Ziel schließt – als kollidierendes Verfassungsrecht – kompensierende Maßnahmen ein, die darauf zielen, die Chancengleichheit von Frauen zu gewährleisten. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG formuliert sogar eine proaktive Verpflichtung des Staates, auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Auch die Gemeinnützigkeit von Frauenhäusern steht unter diesem Gesichtspunkt völlig außer Frage.

Die Entscheidung des BFH ist keineswegs eine „schallende Ohrfeige für das Ehrenamt“⁸, sondern wegweisend für eine grundrechtskonforme und gleichstellungsgerechte Verteilung öffentlicher (Steuer)Mittel. Sie ist damit zugleich ein erster richtiger Schritt in Richtung Gender Budgeting, der Strategie, die auf eine gleichstellungsorientierte Verteilung öffentlicher Einnahmen und Ausgaben zielt. Was fehlt, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Nutzen von Steuervergünstigungen und dadurch bewirkten finanziellen Entlastungen. Statistiken zeigen zwar, dass Frauen häufiger spenden als Männer.⁹ Die durch Steuervergünstigungen bewirkten Anreize und Entlastungen hängen jedoch von der Höhe des Einkommens oder Vermögenswerten ab, die sehr unterschiedlich zwischen Frauen und Männern verteilt sind. Das BVerfG hat schon früh die Ausgestaltung der steuerlichen Förderung von Parteien kritisiert, weil die Steuervergünstigungen verstärkt einkommensstarken Personen nützten.¹⁰ Das Gericht hat bereits 1992 darauf hingewiesen, dass sich die Übertragung dieser Erkenntnisse auf die mittelbare Geschlechtsdiskriminierung förmlich aufdränge.¹¹

4 Hey, in: Tipke/Lang, 2010, Steuerrecht, § 20, Rn. 1; siehe auch Rechtsprechung des BFH.

5 Koenig, 2014, Abgabenordnung, § 52, Rn. 9.

6 BFH v. 31. 05.2005 – I R 105/04.

7 U.a. BVerfGE 132, 72; 92, 91 ff., Rz 68, jeweils m.w.N.

8 siehe Solms-Laubach (Fn. 2).

9 Deutscher Fundraising Verband/ Kantar TNS, Deutsche Spendenmonitor 2016.

10 BVerfGE 8, 51 (67); 52, 63 (90f.).

11 BVerfGE v. 28. 09.1992, 1 BvR 496/87 – NZA 1993, 213-215.